



Statuten

Akademischer Aviatikverein Zürich

Zur besseren Lesbarkeit der Statuten wird auf die Doppelformulierung weiblich/männlich verzichtet. In der verwendeten maskulinen Form sind Frauen und Männer inbegriffen.

Rechtsform, Zweck und Sitz

ART. 1

Unter dem Namen Akademischer Aviatikverein Zürich, in der Kurzform AAZ genannt, besteht ein Verein von Aviatik interessierten Studenten aus den Zürcher Hochschulen gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ART. 2

Der Zweck des Vereins:

- Wissenschaftlicher Austausch unter aviatikinteressierten Studenten.
- Förderung der Luftfahrt.
- Pflege kameradschaftlicher Beziehungen.
- Gemeinsam an Veranstaltungen teilnehmen, diese unterstützen und zu organisieren.

ART. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

ART. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

ART. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

ART. 6

Mitglied kann werden, wer zum Zeitpunkt der Aufnahme an einer Zürcher Hochschule immatrikuliert ist oder über einen Zürcher Hochschulabschluss verfügt und ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke hat.

ART. 7

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/ Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

ART. 8

Der AAZ kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Alumnimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

ART. 9

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die sich mit persönlichem Engagement für die im Art. 2 genannten Vereinsziele einsetzen. Sie verfügen über ein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Jedes Aktivmitglied hat einen Jahresbetrag von CHF 30.00 zu leisten.

ART. 10

Passivmitglieder sind Mitglieder, die sich aus beruflichen und/oder privaten Gründen nicht mehr aktiv für den Verein einsetzen können. Sie verfügen über ein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Jedes Passivmitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 30.00 zu leisten.

ART. 11

Alumnimitglieder sind Mitglieder, die sich mit persönlichem Engagement für die im Art. 2 genannten Vereinsziele einsetzen. Sie verfügen über ein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Die Alumnimitgliedschaft bleibt Personen mit einem Abschluss einer Zürcher Hochschule vorbehalten.

Jedes Alumnimitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 40.00 zu leisten.

ART. 12

Aktivmitglieder, die sich in besonderem Masse für den AAZ verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

ART. 13

Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den AAZ ideell und materiell unterstützen wollen. Gönnermitglieder erhalten allfällige Vereinspublikationen und haben ansonsten weder Rechte noch Pflichten.

ART. 14

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

ART. 15

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt.
- Ausschluss aus «wichtigen Gründen».
- Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und unterliegt einer zweimonatigen Kündigungsfrist. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit relativer Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Vorstandes erfolgt nur nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

ART. 16

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

ART. 17

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

ART. 18

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

ART. 19

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

ART. 20

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Falls nach dreimaligem Wiederholen immer noch Stimmgleichheit herrscht, gilt der Stichtscheid des Vorstandes.

ART. 21

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

ART. 22

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

ART. 23

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

ART. 24

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

ART. 25

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder statt.

Vorstand

ART. 26

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

ART. 27

Der Vorstand besteht vorzugsweise aus fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können mehrmals wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

ART. 28

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitz

Ämterkumulation ist zulässig.

ART. 29

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

ART. 30

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

ART. 31

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Revisionsstelle

ART. 32

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Revisor.

Das Vereinsvermögen

ART. 33

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

ART. 34

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Statutenänderung und Auflösung

ART. 35

Für die Annahme einer Statutenänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

ART. 36

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so entscheidet die Generalversammlung über deren weiteren Verbleib.

Im Namen des Vereins

Der Vorstand 2015